

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

11/SN-156/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.-GE/19.....
Datum:	22. AUG. 1997
Verteilt

Wien, am 21.08.1997

S. Bauer

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-897/MiDurchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen
und Dolmetschergeändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in
der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Justiz

Wien, am 18.08.1997

Postfach 63
1016 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 11.858/22-I 6/1997 9.7.1997

Unser Zeichen:
R-797/We

Durchwahl:
513

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und Dolmetscher geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Schaffung eines „allgemein beeideten und zertifizierten gerichtlichen Sachverständigen bzw. Dolmetschers“ wird grundsätzlich begrüßt. Die Präsidentenkonferenz sieht in der vorgesehenen Neuregelung die Schaffung eines gesetzlichen Berufsstatuts für die Sachverständigen, unabhängig von anderen gesetzlichen Regelungen wie etwa Gewerbeordnung oder Ziviltechniker-gesetz. Der Charakter des gesetzlichen Berufsstatuts für die Sachverständigen sollte daher im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen.

Die Frage der Überleitung derzeit eingetragener Sachverständiger und Dolmetscher in den neuen Status erscheint dann angemessen gelöst, wenn keine Einschränkung hinsichtlich jener auf Bezirksgerichtssprengel örtlich beschränkt eingetragenen Sachverständigen wirklich gewährleistet ist.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher sicherzustellen, daß dieser Kreis von erfahrenen Fachleuten wie bisher ohne Prüfung mit der örtlichen Begrenzung auf den Bezirksgerichtssprengel weiterhin seine Sachverständigenstellung behält. Die praktische Bedeutung ist im Bereich von Flurschadenschätzungen, bei Schätzungen nach Katastrophenfällen und im Zusammenhang mit der Durchführung anerbengesetzlicher Regelungen gegeben. Es soll jedenfalls sichergestellt werden, daß diese bewährten Sachverständigen nicht verdrängt werden.

- 2 -

Alle bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Anhörung bzw. Mitwirkung jener Kammer, zu der das betreffende Sachgebiet des Sachverständigen gehört, haben sich bewährt und sollen unbedingt beibehalten werden.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher, im Entwurf Abänderungen bzw. Klarstellungen vorzusehen betreffend

- gesetzliches Berufsstatut für Sachverständige unabhängig von anderen gesetzlichen Regelungen
- Erhaltung bisher auf Bezirksgerichtssprengelbene tätiger Sachverständiger ohne zusätzliche Prüfungserfordernisse und
- Anhörung der jeweils betroffenen Kammer vor Zulassung zu kommissionellen Prüfungen und Mitwirkung von Fachleuten der Kammern in den Kommissionen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt

Zu § 2 Abs.2

Es wird zur Erwägung gestellt, als weitere Anforderungen für zertifizierte Sachverständige ein Mindestalter von z.B. 35 Jahren und den Abschluß einer Haftpflichtversicherung vorzusehen.

Zu § 4 Abs.2

Die Verpflichtung zur Anhörung der Kammer, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, ist unbedingt beizubehalten.

Zu § 4a

Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß Landesgerichte, die für ein ganzes Bundesland zuständig sind, ebenfalls Kommissionen für die Gutachtenerstellung über die Eintragung von Sachverständigen bilden können. In Bundesländern mit mehreren Landesgerichten würde eine Kommission beim zuständigen Oberlandesgericht ausreichen.

Überdies sollte in Abs.1 Z 2 klargestellt werden, daß jedenfalls zumindest ein Kommissionsmitglied von der Kammer, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, namhaft gemacht wird.

Zu § 10

Es wird angeregt, anstelle der Formulierung für den Entziehungsgrund „mangelnde regelmäßige Fachtätigkeit von mehr als 3 Jahren“ einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen, um Sachverständige mit langer beruflicher Erfahrung weiterhin einsetzen zu können und Auslegungsprobleme um den Begriff „regelmäßig“ zu verhindern.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, behält sich die Erstattung weiterer Vorschläge vor und steht für Gespräche im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez.NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.Dipl.Ing.Astl